

1. Soweit Abweichungen nicht im Einzelfall durch Unterschrift des Verleihers bestätigt werden, gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen.
2. Nach § 12 Abs. 1 AÜG bedarf der Vertrag der Schriftform. Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Von unseren Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Entleihers haben nur Gültigkeit, wenn sie durch diesen Vertrag ausdrücklich anerkannt worden sind.
3. Rechtsbeziehung
Der Abschluss dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen Mitarbeiter/-in und Entleiher.
4. Direktionsrecht
Die Ausführung des vereinbarten Auftrages kann auch einem/einer anderen Mitarbeiter/-in anvertraut werden. Das Direktionsrecht über den/die Mitarbeiter/-in bleibt beim Verleiher.
5. Arbeitsschutzgesetz / Arbeitszeitgesetz
 - a) Der/die Mitarbeiter/-in ist aufgrund seiner/ihrer beruflichen Eignung ausgewählt und zur Ausübung des spezifischen Entleiher Auftrages in der Lage.
 - b) Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass die überlassenen Arbeitnehmer/-innen die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die an den Einsatzorten geltenden Bestimmungen einhalten. Der Entleiher haftet bei Nichteinhaltung.
 - c) Der Entleiher verpflichtet sich, die einschlägigen Vorschriften der Arbeitszeitordnung bei den Arbeitnehmern/-innen einzuhalten. Der Entleiher haftet bei Nichteinhaltung.
 - d) Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass alle am Einsatzort der Mitarbeiter/-innen geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Entleiher hat den/die Mitarbeiter/-innen sowie den Verleiher über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren.
 - e) Soweit der/die Mitarbeiter/-in bei der Tätigkeit im Betrieb des Entleihers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift (BGV A4) ausübt wird der Entleiher den Verleiher über die vor Beginn dieser Tätigkeit durchzuführende medizinische Vorsorgeuntersuchung informieren. Die für die Tätigkeit jeweils erforderliche Vorsorgeuntersuchung wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegt.
 - f) Bei einem Arbeitsunfall sind wir unverzüglich zu informieren. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall wird gemeinsam untersucht. Je eine Ausfertigung vom Unfallbericht ist vom Kunden an die zuständige Bezirksverwaltung der Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie die für das Kundenunternehmen zuständige Berufsgenossenschaft zu senden
6. Haftungsbeschränkungen/Aufrechnung
 - a) Eine Haftung für sämtliche durch Mitarbeiter/-innen anlässlich ihrer Tätigkeit beim Entleiher verursachten Schäden wird ausgeschlossen.
 - b) Der Verleiher haftet im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages nicht über ein Auswahlverschulden hinaus. Er haftet also z. B. nicht für Unfallschäden, die durch Leiharbeiter beim Entleiher verursacht werden. Letzterer muss in solchen Fällen für den entstandenen Schaden aufkommen. Unberührt bleibt eine Haftung des Leiharbeitnehmers bei vorsätzlichem Verhalten und grober Fahrlässigkeit
 - c) Überlassene Arbeitnehmer werden voll in dem Entleihbetrieb integriert und unterstehen während des Einsatzes den Weisungen und der Aufsicht des Entleihers.
 - d) Außergewöhnliche Umstände berechtigen den Verleiher einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen.
- e) Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzungen entstehen:
 - eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit gemäß § 11 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags (AÜV),
 - die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts gemäß § 11 des AÜV,
 - eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen gemäß § 11 des AÜV,
 - ein Einsatz der Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb des Unternehmens abweichend von der Entleiher-Betriebsnummer des AÜV und die Verwendung der überlassenen Mitarbeiter außerhalb der vereinbarten Tätigkeit,
 - eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht des Entleihers, ob der Zeitarbeiter in den letzten 6 Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist (sog. „Drehtürklausel“).
- f) Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Verleihers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die vom Kunden geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
7. Verrechnungssatz-Änderung
Die vereinbarten Stundensätze des/der Arbeitnehmer/s basieren auf dem derzeit gültigen Rahmen- bzw. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.
8. Inkasso
Überlassene Arbeitnehmer/-innen sind nicht zum Inkasso berechtigt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung dürfen Arbeitnehmer/-innen nicht mit dem Umgang mit Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Sie dürfen keine Zahlungen in Empfang nehmen.
9. Übernahme/Vermittlung
Wenn der Entleiher mit einem/einer vom Verleiher überlassenen Mitarbeiter/-in ein Arbeitsverhältnis schließt, ergibt sich daraus eine Arbeitsvermittlung mit folgendem Vergütungsanspruch:
 - a) Eine Übernahme des Arbeitnehmers ist nach Ablauf einer Überlassungsdauer von zwölf Monaten durch den Entleiher kostenfrei.
 - b) Kommt eine Übernahme des Mitarbeiters durch den Entleiher vor Ablauf von zwölf Monaten Entleihdauer zustande, so entsteht dem Verleiher folgender Vergütungsanspruch als Honorar für eine erfolgreiche Vermittlung:
 - 1) bis zum 06. Monat Verleihdauer: 2,0 Monatssätze
 - 2) ab dem 07. bis 12. Monat Verleihdauer: 1,0 Monatssätze
 - 3) Kommt zwischen Arbeitnehmer/-in und Entleiher innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung ein Arbeitsvertrag zustande, so stellt dies ebenfalls eine Vermittlung dar. Hieraus erwächst dem Verleiher ein Vergütungsanspruch i.H.v. einem Monatssatz.
 - c) Die Vergütung ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb von 8 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem/der übernommenen Arbeitnehmer/-in und des Entleihers fällig und zahlbar.
10. Rechnungsstellung
Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund des vom Entleiher unterschriebenen oder via E-Mail oder Fax übermittelten Stundennachweises. Abgezeichnete Gesamtarbeitsstunden können bei Rechnungsstellung nicht mehr beanstandet werden.
11. Gerichtsstand und Erfüllungsort
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in dem Zusammenhang mit dem Vertrag ist Nürnberg. Dies gilt ausdrücklich auch bei Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel und Scheckverfahren. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Nürnberg.